

Peter Hanke
Bundesminister

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

ministerbuero@bmimi.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2026-0.180.365

24. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Marchetti, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Februar 2026 unter der **Nr. 4958/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „grüner Postenschacher im Klimaministerium“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wann wurde die Stelle ausgeschrieben, die Gegenstand des Verfahrens B-GBKII/216/23 war?*
- *Wie viele Bewerbungen sind damals eingelangt?*
- *Wie viele Bewerberinnen bzw Bewerber wurden zum Hearing eingeladen?*

Die Stelle wurde am 15. Dezember 2021 ausgeschrieben. Es sind damals 12 Bewerbungen eingelangt. Zum Hearing wurden 3 Bewerber:innen eingeladen.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *Wer waren die dienstgeberseitigen Mitglieder der Begutachtungskommission?*
- *Wer hat die dienstgeberseitigen Mitglieder der Begutachtungskommission ausgewählt?*
- *Aus welchen Gründen wurden gerade diese beiden Personen von Dienstgeberseite jeweils für die Begutachtungskommission ausgewählt? (Die Fragen 4. bis 6. können auch durch Übermittlung der entsprechenden ELAKs beantwortet werden)*

Gemäß § 7 Abs. 2 AusG haben die Begutachtungskommissionen aus vier Mitgliedern zu bestehen. Die Leiterin/der Leiter der zuständigen Zentralstelle hat ein weibliches und ein männliches Mitglied zu bestellen. Des Weiteren ist gesetzlich festgelegt, dass die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der zuständige Zentralausschuss je ein Mitglied zu entsenden haben.

Der Entscheidungsfindungsprozess bezüglich der dienstgeberseitig zu entsendenden Mitglieder der Begutachtungskommission sowie deren endgültige Auswahl mit dem Ziel eine diskriminierungsfreie Auswahl und Besetzung der Funktion zu gewährleisten, obliegt ausschließlich der Leiterin bzw. dem Leiter der zuständigen Zentralstelle.

Zu den Fragen 7 bis 10

- *Welche Mitarbeiter im Ressort haben den ELAK zum Bestellvorgang abgezeichnet?*
- *Wer hat den entsprechenden ELAK der Frau Bundesministerin vorgelegt?*
- *Wurden der Frau Bundesministerin auch das „eigenes Gutachten“ (§ 12 Abs. 6 AusG) der Gleichbehandlungsbeauftragten und der beiden Dienstnehmervertreter zur Kenntnis gebracht?*
- *Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?*

Der ELAK betreffend die Bestellung der dienstgeberseitig zu entsendenden Mitglieder der Begutachtungskommission wurde im dafür vorgesehenen Dienstweg meiner Amtsvorgängerin am 31. Mai 2022 vorgelegt.

Zu Frage 11:

- *Wie ist der genaue Wortlaut des „eigenen Gutachtens“ (§ 12 Abs. 6 AusG) der Gleichbehandlungsbeauftragten und der beiden Dienstnehmervertreter?*

Der genaue Wortlaut des „eigenen Gutachtens“ (§ 12 Abs. 6 AusG) der Gleichbehandlungsbeauftragten und der beiden Dienstnehmervertreter kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 14 AusG nicht bekanntgegeben werden. Der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keiner Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Darüber hinaus handelt es sich bei der begehrten Auskunft auch um personenbezogene Informationen über die anderen Mitbewerber:innen. Die Verwendung der gegenständlichen Daten berührt die Mitbewerber:innen in ihrer Eigenschaft als Dienstnehmer:innen und damit auch in ihrer Privatsphäre. Es ist davon auszugehen, dass ein schutzwürdiges und grundrechtlich legitimes Interesse der Mitbewerber:innen an der Geheimhaltung der begehrten Auskunft besteht. Somit unterliegt diese grundsätzlich dem Anspruch auf Geheimhaltung nach § 1 Abs. 1 DSGVO.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Wurden aufgrund des Gutachtens der Bundes-Gleichbehandlungskommission (GZ: B-GBK II/216/23) Ansprüche wegen Verdienstentgangs oder wegen einer erlittenen persönlichen Beeinträchtigung geltend gemacht?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe für den Verdienstentgang?*
 - b. *Wenn ja, in welcher Höhe für die erlittene persönliche Beeinträchtigung?*
 - c. *Wenn ja, wurde die Finanzprokurator mit gegenständlicher Sache befasst und wie war deren Empfehlung? (Die Frage kann auch durch Übermittlung der Unterlagen der Finanzprokurator beantwortet werden.)*
- *Wurden diese Ansprüche ressortseitig anerkannt?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe wurden Zahlungen an die diskriminierte Bewerberin für den Verdienstentgang geleistet?*
 - b. *Wenn ja, in welcher Höhe wurden Zahlungen an die diskriminierte Bewerberin für die erlittenen persönlichen Beeinträchtigungen geleistet?*
 - c. *Wenn nein, wurde über die Ablehnung der Ansprüche ein Bescheid erlassen?*

- d. *Wie lautet das Datum des Bescheids?*
- e. *Wenn nein: Ist Ihnen bekannt, ob in gegenständlicher Angelegenheit ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig ist?*
 - i. *Wenn ja, seit wann?*
 - ii. *Wie ist der aktuelle Verfahrensstand?*
 - iii. *Wurde bereits eine Entscheidung getroffen?*

Es wurden aufgrund des erwähnten Gutachtens der Bundes-Gleichbehandlungskommission bis dato keine Ansprüche wegen Verdienstentgangs oder wegen einer erlittenen persönlichen Beeinträchtigung geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

